

**Mittagstreffen-Reihe**  
**Generative KI**  
**in der Hochschule**

**Nächster Termin:**

**Fr, 23.02.2024**  
**12.30–13.30 Uhr**

**Anmeldung:**

**edidaktik@uol.de**

**Rechtliche Implikationen  
generativer KI in Lehre,  
Studium und Prüfung**

**Dr. Janine Horn**  
ELAN e.V.



## Mittagstreffen-Reihe

# Generative KI in der Hochschule

Di 23. Januar 2024, 12.30–13.30 Uhr

**Integration von ChatGPT in Lehr-Lernprozesse:  
Einführung in die Grundlagen und Impulse für die  
Lehre**

Edison Blakcori (Universität Vechta, Fakultät II,  
Mathematik)

Do 15. Februar 2024, 12.30–13.30 Uhr

**Generative KI in der Lehre: Effektiv Prompten – wie  
geht das?**

Susanne Schorer (participate@UOL, SOUVER@N) und  
Max-Simon Gündert (Hochschuldidaktik, SOUVER@N)

Fr 23. Februar 2024, 12.30–13.30 Uhr

**Rechtliche Implikationen generativer KI in Lehre,  
Studium und Prüfung**

Dr. Janine Horn (ELAN e.V.)

Mi 6. März 2024, 12.30–13.30 Uhr

**Schriftliche Arbeiten und KI-Literacy: Als Lehrende\*  
transparenten Umgang mit KI-Tools fördern**

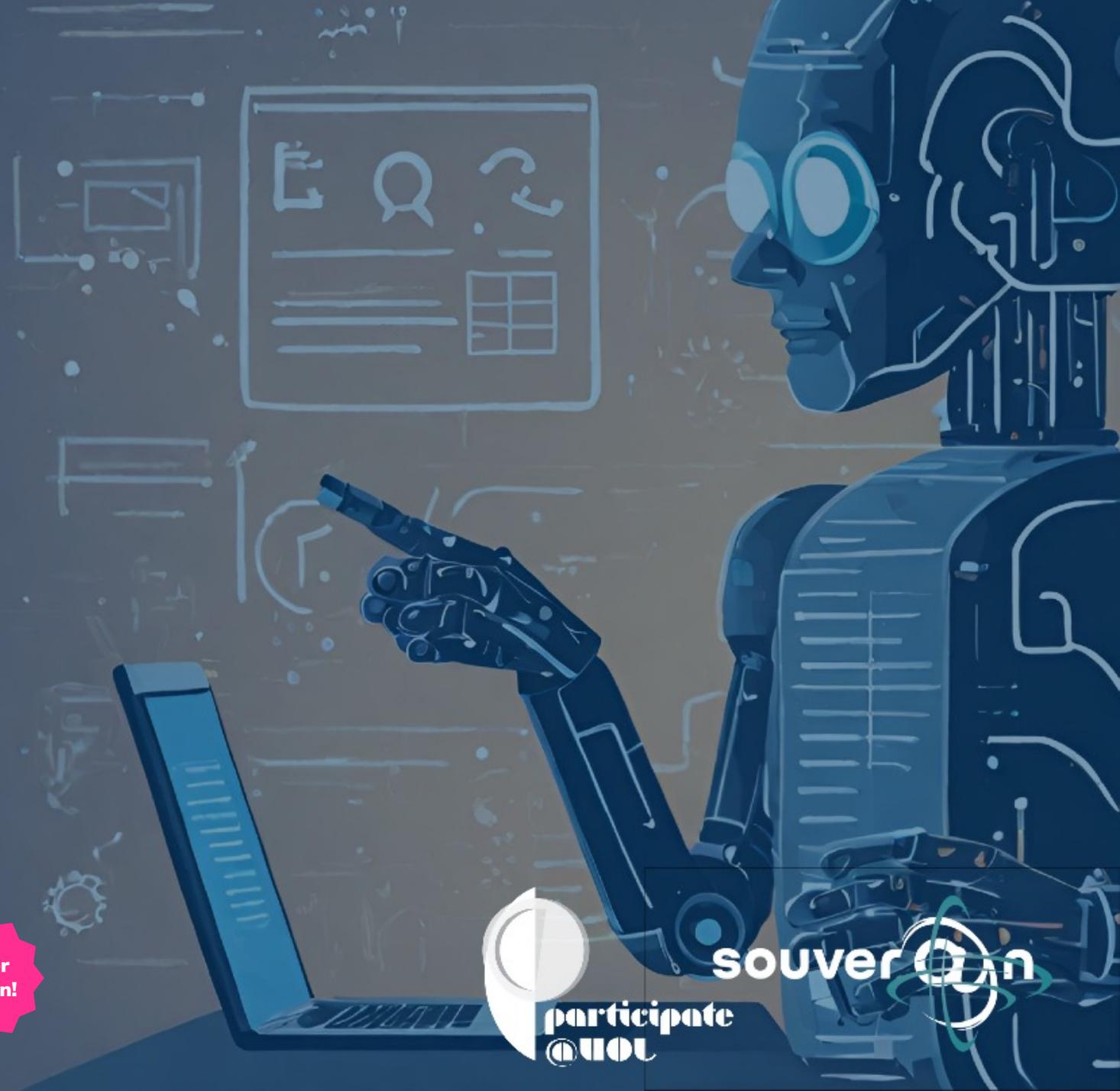
Milica Vlajkovic (Hochschuldidaktik)

Neuer  
Termin!



participate  
@UOL

souver@n





Stiftung  
Innovation in der  
Hochschullehre



# Rechtliche Implikationen generativer KI in Lehre, Studium und Prüfung

Dr. Janine Horn

Mittagstreffen der Hochschuldidaktik der Universität Oldenburg am 23.02.2024



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-  
NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License

# Um was geht es im heutigem Mittagstreffen?

## Zwei Themenkomplexe zum Umgang mit KI-generierten Inhalten

- Welche **Urheber- und Persönlichkeitsrechte** sind möglicherweise bei der Weiterverwendung von KI-generierten Inhalten zu beachten? Was folgt aus den EU-Gesetzesvorhaben für Lehrende und Studierende als Nutzer:innen von KI-Systemen?
- Was sind die **prüfungsrechtlichen Herausforderungen** in Zeiten von KI-Generatoren? Liegt bei KI-Inhalten noch eine eigenständig vom Prüfling erbrachte Leistung vor? Kann der Nachweis einer Täuschung bei schriftlichen Prüfungsarbeiten gelingen? Wie aussagekräftig sind KI-Detektoren?

# Welche rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?

| Gesetze & Empfehlungen         | Was wird geregelt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UrhG                           | Urheberrechtsschutz und Nutzungsrechte an Input, Output, Trainingsdaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| KI-VO                          | Verantwortung und Pflichten von Anbietern, Betreibern und Nutzern von KI-Systemen, Schutz von KI-Systemen betroffener Personen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| KI-Haftungsrichtlinie          | Verschuldensabhängige Haftung von Anbietern und Nutzern von KI-Systemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| ABGs der KI-Anbieter           | Kennzeichnungspflichten, Einhaltung ethischer Grundlagen, Nutzungsrechte und Haftung bzgl. KI-Output                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| DSGVO                          | Verantwortung und Pflichten bei der Datenverarbeitung sowie die Rechte der betroffenen Personen, wenn die KI mit personenbezogenen Daten gespeist wird, wenn sie diese verwendet oder wenn sie als Grundlage für personenbezogene Entscheidungen dient                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Position der LfD               | Zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Aufsicht von elektronischen Präsenz- und Fernprüfungen sowie bei KI-basierten automatisierten Einzelfallentscheidungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| NHG i.V.m. Hochschulordnungen  | Eigenständigkeit der Prüfungsleistung, zulässige Prüfungsarten und -formen, elektronische Prüfungsformen und deren Aufsicht (elektronische Fernprüfungen), Erlaubnistatbestände zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Prüfungszwecken                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| KI-Empfehlungen der Hochschule | Empfehlungen zum Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz (GKI) in Studium und Lehre an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, <a href="https://uol.de/digitalisierung/studium-und-lehre/elf-empfehlungen-zum-umgang-mit-generativer-kuenstlicher-intelligenz-gki-in-studium-und-lehre-an-der-carl-von-ossietzky-universitaet-oldenburg">https://uol.de/digitalisierung/studium-und-lehre/elf-empfehlungen-zum-umgang-mit-generativer-kuenstlicher-intelligenz-gki-in-studium-und-lehre-an-der-carl-von-ossietzky-universitaet-oldenburg</a> |

# Urheberrechtliche Herausforderungen

## KI-Verwendung durch Lehrende und Studierende



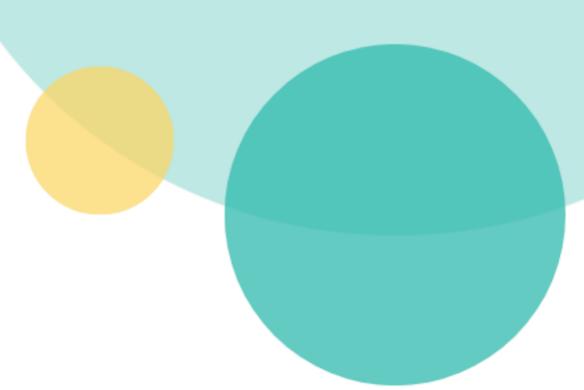
Fallen KI-generierte Inhalte unter den Urheberrechtsschutz?  
Welche Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte müssen bei der Weiterverwendung von KI-Inhalten beachtet werden?  
Wie ist die Rechteeinräumung am Output der Anbieter zu bewerten?  
Müssen KI-Inhalte gekennzeichnet werden?



# Urheberrechtsschutz für KI-Output

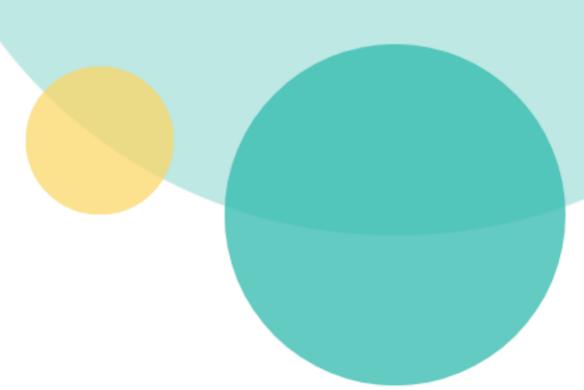
- Nur persönliche geistige Schöpfung eines Menschen, § 1 UrhG, § 2 Abs. 2, § 7 UrhG
- Computergenerierte Werke nur, wenn Computersystem im schöpferischen Prozess wie untergeordnete Werkzeuge zur Umsetzung von menschlichen Gestaltungsspielraum genutzt werden
- Unterscheidung zwischen KI-gestützten menschlichen (schutzfähigen) Schöpfungen und KI-erzeugten (nicht schutzfähigen) Schöpfungen
  - EU-Parlament, EntschlieÙung zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien (2020/2015(INI), Nr. 14
  - US Copyright Office (USCO), FR Doc. 2023–05321 Filed 3–15–23
- Bei Deep Learning-Technologie haben weder Nutzer:innen oder Programmierer:innen Einfluss auf die maschinelle Durchführung der Produktion des Outputs
- KI-generierten Inhalte erlangen keinen Urheberrechtsschutz (kein ausreichender gestalterischer Einfluss) und können infolgedessen erlaubnisfrei weiterverwendet werden
- Aber Vorsicht! In bestimmten Konstellationen können bei der Weiterverwendung von KI-Inhalten Rechte von Urheber:innen oder Persönlichkeitsrechte von Personen betroffen sein.
- Verwendung von KI-generierten Inhalten kann demnach zustimmungspflichtig sein

# Fallgruppen zustimmungspflichtiger Weiterverwendung



- Reproduktion
  - Nicht gemeinfreier Werke bestehen Rechte des Originalurhebers fort, § 2 UrhG, § 11 ff UrhG
  - Hier aber erlaubnisfreie Nutzung in Lehrveranstaltungen nach § 60a UrhG zulässig
- Bearbeitungen oder Umgestaltungen vornehmen oder vornehmen lassen
  - Dürfen nach § 23 Abs. 1 UrhG nur mit Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerkes veröffentlicht oder verwertet werden
  - Wahrt das neu geschaffene Werk (Output) einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung vor, deren Verwendung zustimmungspflichtig ist
- Vorbestehende Filmszene oder Roman umschreiben lassen
  - Fiktionale Figuren: einzelne Charaktere eines Films oder Sprachwerkes können Urheberrechtsschutz genießen
  - Übernahme des individuell gestalteten Handlungsverlaufs erforderlich, BGH, Urt. v. 29.4.1999 - I ZR 65/96 - Laras Tochter
  - Stil oder die Technik, in denen ein bestimmtes Werk geschaffen wurde, allein nicht schutzfähig
  - Die falsche Zuschreibung solcher Werke kann aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers verletzen, dem die KI-generierten Inhalte zugeordnet werden, BGH, Urt. v. 8.6.1989 - I ZR 135/87 – Emil Nolde
  - Bsp. Songtext im Stile von Nick Cave als ChatGPT-Output

# Fallgruppen zustimmungspflichtiger Weiterverwendung



- Vorbestehenden Text zusammenfassen lassen
  - Zusammenfassung oder Verkürzung von Sprachwerken, kann eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung sein, deren Verwendung zustimmungspflichtig ist
  - Entscheidend ist hierbei, ob eigenschöpferische Gehalt der Vorlage übernommen wird, wie wesentliche und prägende Formulierungen und Satzteile des Originalwerkes, BGH, Urt. v. 1. 12. 2010 - I ZR 12/08– Perlentaucher
  - Übernahme liegt nicht vor, wenn Zusammenfassung neu und autonom von der KI formuliert wird
- Fachtexte erstellen lassen
  - Wissenschaftliche Werke sind grundsätzlich schutzfähig, § 2 Abs. 1 UrhG, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG
  - Aber wissenschaftliche Entdeckungen, Theorien und Ideen sind zur Vermeidung einer Monopolisierung dem Urheberrechtsschutz grundsätzlich entzogen, Art. 5 Abs. 3 GG
  - Aufgrund geringen Gestaltungsspielraums durch Vorgabe des Forschungsgegenstands und der Fachsprache häufig nur 1:1-Übernahme geschützt, LG Köln, Urt. v. 1.9.1999 - 28 O 161/99 – MC-Klausuren
  - Bei Texten, deren Inhalt wesentlich durch die in ihnen erhaltenen Informationen bestimmt wird, kann schöpferische Geist des:r Verfasser:in nicht in origineller Weise zum Ausdruck kommen, EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-469/17 – Afghanistan Papiere
  - Übernahme liegt nicht vor, wenn Fachtext nicht aus Textbausteinen oder Satzfragmenten vorbestehender Fachtexte zusammengesetzt wird, sondern neu und autonom von der KI formuliert wird

# Einräumung von Nutzungsrechten durch AGBs

- Anbieter von KI-Generatoren räumen den Nutzer:innen die Nutzungsrechte am Output in ihren Nutzungsbedingungen ein
- Nutzungsrechte am Output können diese aber nur wirksam einräumen, wenn sie diese Rechte an den Inhalten (Input) selbst wirksam von den Urheber:innen bzw. Rechteinhaber:innen erworben haben
- Urheber:innen bzw. Rechteinhaber:innen von im Output enthaltenen geschützten Inhalten können von den Nutzer:innen Unterlassung der Verwendung mit kostenpflichtiger Abmahnung verlangen, § 97 ff UrhG
- Nutzungsbedingungen enthalten i.d.R. keine Haftungsfreistellung im Fall der Geltendmachung von Rechten Dritter
- Aber Pflichten für Anbieter von Basismodellen und generativer KI, Art. 3 I Nr. 1c, 52 I, 28 IV a-c KI-VO, u.a.
  - Sicherstellen, dass keine rechtswidrigen Inhalte erzeugt werden
  - Detaillierte Zusammenfassung der verwendeten urheberrechtlich geschützten Trainingsdaten

# Kennzeichnungspflicht

- Deep Fakes, Art. 52 Abs. 3 KI-VO
  - Offenlegung, dass Text, Audio- oder visuelle Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden
  - Nennung des Namens des:r Ersteller:in Kennzeichnung nach Stand der Technik und der einschlägigen Normen
  - Information zum Zeitpunkt der Veröffentlichung
- Ausnahmen
  - Deep Fakes, welche unter die Meinungs-, Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit fallen
  - Vorausgesetzt es wurden entsprechende Vorkehrungen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten Dritter vorgenommen
- Beschränkungen
  - Deep Fakes, welche offensichtlich kreatives, satirisches, künstlerisches oder fiktionales Filmwerk, Videospiel, visuelle Werk oder analogen Programm darstellen
  - Offenlegung der Manipulation, welche die gefakte Darstellung nicht beeinträchtigt
  - Gegebenenfalls sind geltende Urheberrechte offenzulegen, z.B. bei Bearbeitungen
- Evtl. nach Nutzungsbedingungen des KI-Systems
- Evtl. nach Hochschulrecht

# Zusammenfassung Urheberrecht

- KI-Generatoren können nicht als Urheber:innen i.S.d UrhG gelten
- Nutzer:innen von KI-Generatoren können in der Regel nicht als Urheber:innen gelten, da sie häufig keinen ausreichenden gestalterischer Einfluss auf die maschinelle Durchführung der Produktion des Outputs haben
- Programmierer:innen der Software und Verfasser:innen des Inputs von KI-Generatoren können bei gezielter Zusammenarbeit als Urheber:in gelten, z.B. bei anwendungsbezogenen Systemen, nicht bei Deep Learning-Technologie
- An KI-generierten Inhalten können in bestimmten Konstellationen dennoch Rechte dritter Urheber:innen fortbestehen
- Anbieter von KI-Generatoren kann Nutzungsrechte nur an Nutzer:innen einräumen, sofern dieser diese selbst zuvor von den Urheber:innen der Input-Daten wirksam erworben und Trainingsdaten rechtskonform verwendet hat

# Prüfungsrechtliche Herausforderungen

## KI-Verwendung durch Prüflinge und Prüfungsberechtigte



Keine schriftlichen Hausarbeiten mehr ?  
Nur noch mündliche Prüfungen ?  
Neue Prüfungsformate erforderlich ?  
Können KI-Inhalte detektiert werden?



# Eigenständigkeit der Prüfungsleistung

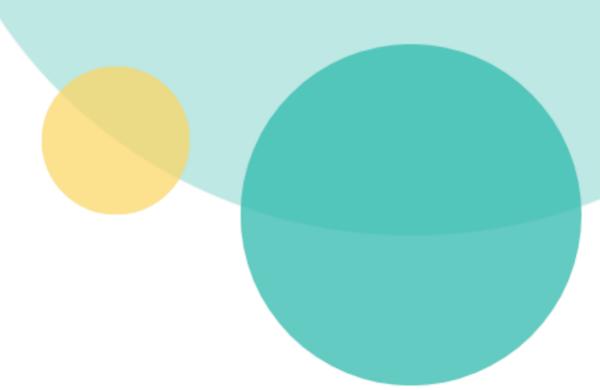
- Grundsatz der Leistungserbringung § 7 Abs. 5 Satz 2 NHG
  - Selbständig
  - Ohne unzulässiger fremder Hilfe
- Eigenständigkeitserklärung abhängig vom jeweiligen Lernziel
  - Fachkompetenz erwerben
  - Wissenschaftliches Schreiben lernen
  - KI-Tools einschätzen und mit wissenschaftlichen Methoden vergleichen können
  - Professionelle Nutzung von KI-Tools beim wissenschaftlichen Arbeiten
- Generelle Festlegung in Prüfungsordnungen nicht sinnvoll
- <https://www.dghd.de/die-dghd/downloads/>
- <https://www.uni-hildesheim.de/ki-an-der-uhi/>
- Aus der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung folgt, dass diese nicht vollständig an eine KI übertragen werden kann, z.B. bei schriftlichen Hausarbeiten
- Bisher keine Rechtsprechung zur Übernahme von KI-generierten Inhalten, aber Anwendung der Rechtsprechung zur Übernahme von fremden Texten
- ☛ *BVerwG, Urt. v. 21.6.2017 – 6 C 3/16; VG Köln, Urt. v. 20.7.2021 – 6 K 13007/17*
- Werden die gesamte Prüfung oder bedeutende Teile davon vollständig mittels KI generiert, handelt es sich nicht mehr um eine selbstständige Leistung, wie beim Ghostwriting durch eine andere Person

# Zulässiges Hilfsmittel

- Regelungen in Ausbildungsverordnung oder PO
- Sofern keine Regelung vorhanden: Art. 5 Abs. 3 GG erlaubt es den Lehrenden, selbst zu entscheiden, welche Hilfsmittel sie erlauben oder verbieten wollen
  - ☛ *OVG Bautzen, Beschl. v. 4. 2. 2021 – 2 B 27/21*
- Sofern KI zum Prüfungsformat gehört
  - Verantwortlichkeit und Transparenzpflichten nach KI-VO
  - Datenschutzkonforme Verwendung nach NHG und DSGVO
- Was sonst noch zu beachten ist
  - Berücksichtigung, dass bei KI-Systemen kein inhaltlicher Überprüfmechanismus existiert
  - Hinweis an Studierende auf Eigenverantwortlichkeit bzgl. der übernommenen KI-Inhalte
  - KI-Inhalt zulässig, solange in Bezug auf Lernziel noch eine eigenständige Leistung erbracht wird
- Kennzeichnung des KI-Inhalts
  - Alle Fremdwiedergaben (Zitate, Paraphrasen) sind zu kennzeichnen
  - „dass der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht“
  - Aber auswendig gelernte Lehrbuchinhalte in Klausuren sind nicht kennzeichnungspflichtig
  - ☛ *Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 2018, Rn 233*

# Täuschung bei unbegrenzt zugelassenen Hilfsmitteln

- Prüfungsleistung kann nicht bewertet werden, wenn ein Hilfsmittel verwendet wird, welche die Leistungskontrolle unmöglich macht
- Statt fachliche Bearbeitung liegt Abschreibleistung vor, z.B. Verwendung einer Musterlösung
- *Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 2018, Rn 231*
- KI erstellt Lösung zu eingegebener Aufgabe, Ausformulierung erfolgt durch Prüfling
  - Fachlicher Bearbeitung erfolgt überwiegend durch KI
- KI erstellt Lösung und Ausformulierung
  - Fachlicher Bearbeitung erfolgt vollständig durch KI
- KI erstellt Ausformulierung einer eingegebenen Lösung
  - Fachlicher Bearbeitung erfolgt überwiegend durch Prüfling



# Nicht zulässiges Hilfsmittel

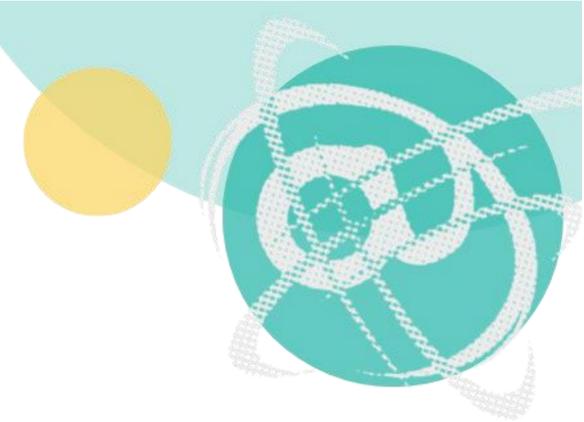
- KI-Verwendung als Täuschungsversuch
  - Materielle Beweislast liegt beim Prüfungsamt
  - Von Annahme einer Täuschung muss abgesehen und die Prüfungsleistung bewertet werden, wenn Beweismittel für die Feststellung der Umstände nicht reichen, die mit hinreichender Gewissheit eine Täuschung ergeben
- Beweis des ersten Anscheins
  - Einzelne Tatsachen, welche bei vollständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat
  - Bei Aufsichtsarbeiten aufgrund von Erfahrungswerten möglich
  - Präsenzklausur: Mitführen eines mobilen Endgerätes stellt nach der Rechtsprechung eine Täuschungshandlung dar
  - Online-Klausur: Aufrufen von KI-Software im Browser-Protokoll oder Einsatz eines zweiten Rechners
- Täuschungsnachweis durch verfügbare KI-Detektoren nicht ansatzweise zuverlässig, siehe Studie von Prof:in Weber-Wulff <https://www.mmkh.de/digitale-lehre/netzwerk-landesinitiativen/ki-detektoren-und-digitale-pruefungen.html>
- Ergebnisse von KI-Detektoren reichen zum Beweis des ersten Anscheins wegen fehlender Erfahrungswerte nicht aus

# Eingabe von Prüfungsleistungen in KI-Systeme

- Zum Zweck der Plagiatskontrolle oder Identifizierung von KI-Inhalten
- Prüfungsleistung kann nach dem UrhG geschützt sein
- Vervielfältigung und Speicherung greift in Verwertungsrechte des Prüflings als Urheber:in ein
  - Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 UrhG des Prüflings oder entsprechende Regelung in PO erforderlich
  - Bei Einspeisung in frei zugänglichen KI-Systemen, welche Input als Trainingsdaten speichern und als Output ggf. veröffentlichen, muss diese Nutzungsart von Rechteeinräumung umfasst sein
- Prüfungsleistungen können personenbezogene Daten enthalten
  - ☛ *EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C 434/16*
  - Einwilligung oder Anonymisierung der Prüfungsleistung erforderlich
  - Freiwilligkeit der Einwilligung wegen Abhängigkeitsverhältnis im Prüfungsverfahrens fraglich, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
  - Unsicherheit des Bestehens der Einwilligung durch Recht auf jederzeitigen und grundlosen Widerruf, Art. 7 Abs. 3 DSGVO
    - Gesetzliche Erlaubnis zur Datenverarbeitung zur Täuschungskontrolle mittels KI gem. § 17 NHG i.V.m. Hochschulordnung wäre erforderlich

# Zusammenfassung prüfungsrechtliche Herausforderungen

- Ob eine eigenständig erbrachte Prüfungsleistung bei KI-Einsatz vorliegt, richtet sich nach dem jeweiligen Lernziel.
- Wird die gesamte Prüfungsleistung oder bedeutende Teile davon mittels KI generiert, ist unter Anwendung der Rechtsprechung zum Ghostwriting bei schriftlichen Arbeiten, nicht mehr von einer selbständigen Leistung auszugehen.
- Nicht selbständig verfasste Inhalte sind grundsätzlich kennzeichnungspflichtig.
- KI als Hilfsmittel zuzulassen oder nicht, liegt im Ermessen der Lehrenden, sofern Prüfungsordnungen oder Ausbildungsverordnungen nichts anderes bestimmen.
- Bei Aufsichtsarbeiten online oder in Präsenz, kann der Nachweis einer versuchten oder erfolgten Täuschung mittels Anscheinsbeweis erfolgen (Benutzung eines mobilen Endgerätes, Aufruf von KI-Systemen im Browser).
- Der Nachweis von KI-Inhalten, insbesondere in schriftlichen Prüfungsleistungen, ist mit KI-Detektoren nicht ausreichend für einen Anscheinsbeweis.
- Die Überprüfung der Prüfungsleistungen durch KI-Systeme bedarf der vorherigen Einräumung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte und ggf. der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch den Prüfling, sofern keine entsprechenden Regelungen im NHG i.V.m. einer Hochschulordnung enthalten sind.



## Vielen Dank für die Teilnahme!

Paper zum Nachlesen unter

<https://www.souveraenes-digitales-lehren-und-lernen.de/home/ergebnisse-produkte/>

zum Thema KI in Lehre, Studium und Prüfung, Bildrechte bei Bildern und Videos in Vorlesungsfolien und Online-Prüfungen

